

Infoblatt:118

## Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Im Krankheitsfall Ihres Kindes haben Sie als pflichtversicherter Arbeitnehmer, Anspruch auf Kinderkrankengeld von der SECURVITA Krankenkasse, soweit Ihr Arbeitgeber Sie von der Arbeit freigestellt hat.

### Voraussetzungen

- Ihr Kind ist jünger als 12 Jahre und benötigt aufgrund einer Erkrankung die Betreuung, Pflege oder Beaufsichtigung durch ein Elternteil.
- Ihr Kind ist bei der SECURVITA Krankenkasse oder einer anderen gesetzlichen Krankenkasse versichert.
- Eine andere im Haushalt lebende Person kann die Betreuung nicht übernehmen.
- Sie erhalten kein Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber wegen unbezahlter Freistellung von der Arbeit.

### Verlauf

- Ihr Arzt stellt eine Verordnung aus, dass Ihr erkranktes Kind die Betreuung, Pflege oder Beaufsichtigung durch ein Elternteil benötigt.
- Die Bescheinigung wird auf der Rückseite um die Angaben des freigestellten Elternteiles ergänzt und an die Krankenkasse des zu Hause gebliebenen Elternteiles weitergeleitet.
- Sobald die Verordnung bei der SECURVITA Krankenkasse vorliegt, kann die Anforderung der Entgeltbescheinigung vom Arbeitgeber durch die Krankenkasse erfolgen.
- Nach Vorlage der ausgefüllten Entgeltbescheinigung vom Arbeitgeber kann die Kinderkrankengeldberechnung vorgenommen werden und die Auszahlung an Sie erfolgen.

### Dauer

Bei Erkrankung Ihres Kindes besteht innerhalb eines Kalenderjahres für jedes Elternteil Anspruch auf Kinderkrankengeld für bis zu zehn Arbeitstage. Bei mehreren Kindern verlängert sich der Anspruch auf bis zu 25 Arbeitstage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch auf Kinderkrankengeld bei einem Kind auf 20 Arbeitstage, bei mehreren Kindern auf bis zu 50 Arbeitstage.

### Höhe des Kinderkrankengeldes

Das kalendertägliche Brutto-Krankengeld beträgt grundsätzlich 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Wenn Sie in den letzten 12 Kalendermonaten beitragspflichtigen Einmalzahlungen vor der Freistellung von der Arbeit bezogen haben, erhöht sich das Krankengeld auf 100 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung werden auch während des Kinderkrankengeldbezugs abgezogen. Diese werden anteilig von den Versicherten und der SECURVITA Krankenkasse gezahlt.

## Zahlung von Kinderkrankengeld

Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht für tatsächliche Arbeitstage.

### Beispiel

Es liegt eine ärztliche Bescheinigung von Freitag bis Montag vor. Das zur Pflege von der Arbeit freigestellte Elternteil arbeitet jeweils von Montag bis Freitag. Die Zahlung von Kinderkrankengeld erfolgt jeweils für Freitag und Montag.

## Anspruchsübertragung

Die Übertragung des Kinderkrankengeldanspruchs von einem auf das andere Elternteil ist möglich. Vorausgesetzt, dieser kann aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht selber geltend gemacht werden.

Die Übertragung ist möglich, wenn:

- beide Elternteile gesetzlich krankenversichert sind,
- das andere Elternteil die Pflege des Kindes nicht übernehmen kann,
- dessen Arbeitgeber und Krankenkasse der Übertragung zustimmen oder
- Restanspruch auf Kinderkrankengeld gegeben ist.

## Meldung an das Finanzamt

Das Finanzamt wird maschinell über bezogene Entgeltersatzleistungen wie z.B. das Kinderkrankengeld informiert. Die Zuordnung erfolgt über die Steueridentifikationsnummer. Daher unsere Bitte an Sie uns – sofern nicht bereits geschehen – uns bei Bezug von Entgeltersatzleistungen die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.

### Kontakt:

**SECURVITA** Krankenkasse  
Postfach 10 58 29  
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:  
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)  
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7  
Fax: 040 / 33 47-90 00  
E-Mail: [mail@securvita-bkk.de](mailto:mail@securvita-bkk.de)  
[www.securvita.de](http://www.securvita.de)